ZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN (W)
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (WS)
- REINE WOHNGEBIETE (WR)
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA)
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M)
- DORFGEBIETE (MD)
- MISCHGEBIETE (MI)
- KERNGEBIETE (MK)
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (G)
- GEWERBEGEBIETE (GE)
- INDUSTRIEGEBIETE (GI)
- SONDERBAUFLÄCHEN (S)
- SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (SO)
- SONSTIGE SONDERGEBIETE WIE: HOCHSCHUL-, KLINIK-, KUR-, HAFEN- ODER LADENGEBIETE (SO)
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- THEATER

- AUTOBAHN ODER AUTOBAHN-ÄHNLICHE STRASSEN
- B 40 KLASSIFIZIERTE STRASSEN Z.B. BUNDESSTRASSE 40
- ORTSDURCHFAHRTSGRENZE MIT ANBAUFREIER STRECKE
- PF PERSONENFÄHRE
- WF WAGENFÄHRE
- P PARKFLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
  - ELEKTRIZITÄTSWERK
  - GASWERK
  - WASSERBEHÄLTER
  - UMFORMERSTATION
  - PUMPWERK
  - MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
  - LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
  - FERNHEIZWERK
  - WASSERWERK
  - UMSPANNWERK
  - BRUNNEN
  - KLÄRANLAGE
- GRÜNFLÄCHEN
  - FESTPLATZ
  - PARKANLAGE
  - ZELTPLATZ
  - BADEPLATZ
  - FRIEDHOF
  - DAUERKLEINGÄRTEN
  - SPORTPLATZ
  - SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
- FLÄCHEN FÜR WEIN- OBSTBAU
- AUSSIEDLUNGSRÄUME
- FLÄCHEN DIE DER LANDSCHAFTSPFLEGE BEDÜRFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTER NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
  - NATURSCHUTZGEBIET
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - NATURDENKMAL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - WASSERSCHUTZGEBIET
  - QUELLSCHUTZGEBIET
  - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE
- FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN O. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- BAHNHOF
- HALTESTELLE

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- SEILBAHN
- D UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVERBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
- GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Z.B. G = GAS, W = WASSER E = ELEKTRIZITÄT
- FK FERNMELDEKABEL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEMEINDEGRENZEN
- MD DORFGEBIETE MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN NACH §5 Abs.3 BauNVO IM BEBAUUNGSPLAN
- GE GEWERBEGEBIETE MIT EMISSIONSBEZOGENEN NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN
- W DURCHGRÜNTE BAUFLÄCHEN Z.B. WOHNBAUFLÄCHEN
- LINIE GLEICHER SCHALLPEGEL IN dB(A) TAG/NACHT
- 12 BIOTOPE
- LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
- LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÄUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
- RICHTFUNKTRASSE

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS §2a ABS.6 BBAUG
VOM -4. Juli 1983 BIS -4. Aug. 1983
IN Kolitzheim ÖFFENTLICH AUSGELEGT
Kolitzheim, DEN -5. Aug. 1983
BÜRGERMEISTER

DIE ~~GEMEINDE~~ GEMEINDE Kolitzheim HAT MIT BESCHLUSS DES ~~GEMEINDERATS~~ GEMEINDERATS VOM 18. Okt. 1983 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS §5 BBAUG AUFGESTELLT
~~GEMEINDE~~ GEMEINDE Kolitzheim, DEN 19. Okt. 1983
~~BÜRGERMEISTER~~ Gemeinde Kolitzheim
BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON UNTERFRANKEN HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG
VOM NR GEMÄSS §6 BBAUG
GENEHMIGT
, DEN
SIEGEL

FLÄCHE DIE VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN IST.

Mit / ~~Ohne~~ teil- Auflagen genehmigt
gemäß §6 BBauG mit RE vom
08. Febr. 1984 Nr. 420-4622.08-11/83
Würzburg, den 06. Juni 1984
Regierung von Unterfranken

KOLITZHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

LANDKREIS SCHWEINFURT

M 1 : 10 000

2. FERTIGUNG

50	100	200	M 1:5 000	GEZ	GES	ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR UNTERFRANKEN	WÜRZBURG, DEN 03.05.1983
100	200	400	M 1:10 000	FR	BU		11.10.1983

Die Genehmigung des Flächennutzungsp. nes ist am 3. August 1984 (Amtsblatt der Gemeinde Kolitzheim Nr 30/1984) ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit nach § 6 Abs.6 S.2 BBauG wirksam.

Kolitzheim, den 3. August 1984
L.V. Wächter, 2. Bürgermeister

GEMEINDE KOLITZHEIM